

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 190/14 S

S 46 AS 3830/13 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Hannover vom 10. Juni 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die "Revision" des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10.6.2014 hat das Sozialgericht Hannover (SG) entschieden, dass der Beklagte dem Kläger keine Kosten zu erstatten hat. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss ausgeschlossen ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem an das SG gesandtes Internetfax vom 13.6.2014 gegen diese Entscheidung "Revision" eingelegt und für die Durchführung des Verfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Das SG hat das Schreiben des Klägers dem Bundessozialgericht (BSG) übersandt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist nicht der Fall. Die "Revision" des Klägers gegen den Beschluss des SG vom 10.6.2014 ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das BSG zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Beschluss des SG ist, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat, nach § 172 Abs 3 Nr 3 SGG nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

